

Az.: 5 B 259/15.A

Beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Antragsgegnerin -

wegen

Ablehnung eines Asylverfahrens und Anordnung der Abschiebung nach Polen  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 5. Oktober 2015

### **beschlossen:**

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Oktober 2014 - 3 L 280/14.A - wird geändert.

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28. März 2014 wird mit Wirkung ab 25. April 2015 angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Antragsverfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Änderungsantrag des Antragstellers, über den der Senat als zuständiges Gericht der Hauptsache entscheidet, nachdem bei ihm der Berufungszulassungsantrag der Antragsgegnerin gegen das den Bescheid vom 28. März 2014 aufhebende Urteil des Verwaltungsgerichts anhängig ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 3. Februar 2015 - A 3 B 228/14 -, juris Rn. 5 m. w. N.), hat auch in der Sache Erfolg.
  
- 2 Gemäß § 80 Abs. 7 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse, mit denen über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO entschieden wurde, jederzeit, d. h. ohne Bindung an Fristen, von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände ändern oder aufheben. Das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO ist kein Rechtsmittelverfahren. Es dient nicht dazu, die formelle und materielle Richtigkeit vorangegangener Entscheidungen zu überprüfen, sondern soll dem Gericht die Möglichkeit geben, einer nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage Rechnung zu tragen. Prüfungsmaßstab ist deshalb allein, ob nach der jetzigen Sach- und Rechtslage die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten ist (BVerwG, Beschl. v. 10. März 2011 - 8 VR 2.11 -, juris Rn. 8; Beschl. v. 25. August 2008 - 2 VR 1.08 -, juris Rn. 4 bis 6; SächsOVG, Beschl. v. 7. September 2009 - 5 B 329/08 -, juris Rn. 5).

- 3 Ob eine Änderung der Sach- und Rechtslage in diesem Sinne schon dann vorliegt, wenn sich die Prozesslage nachträglich dadurch ändert, dass das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid durch Urteil aufhebt, nachdem es zuvor die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage abgelehnt hatte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Juni 2007 - 6 VR 5.07 -, juris Rn. 11; Schoch in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 28. EL 2015, § 80 Rn. 585 m. w. N.), kann dahinstehen. Hier hat sich die Sach- und Rechtslage nachträglich auch dadurch geändert, dass die Frist für die im angefochtenen Bescheid vom 28. März 2014 unter Ziffer 2 angeordnete Abschiebung des Asyl und Flüchtlingsschutz begehrenden Antragstellers nach Polen abgelaufen und offen ist, ob Polen trotz Ablaufs dieser Frist weiterhin bereit ist, den Antragsteller aufzunehmen und dessen Asylantrag zu bearbeiten. Aufgrund dessen ist nunmehr die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten.
- 4 1. Die Antragsgegnerin hat mit Bescheid vom 28. März 2014, zugestellt am 1. April 2014, unter Ziffer 1 den Asylantrag des Antragstellers vom 8. Januar 2014 gemäß § 27a AsylVfG als unzulässig abgelehnt und unter Ziffer 2 gemäß § 34a AsylVfG dessen Abschiebung nach Polen angeordnet, weil Polen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. EU v. 29. Juni 2013, L 180/31 - Dublin III-VO) für die Bearbeitung dieses Asylantrags zuständig sei. Der Antragsteller sei zunächst auf dem Luftweg von seinem Heimatland Libyen aus mit einem befristet bis 17. Oktober 2013 gültigen polnischen Visum nach Polen gereist, von dort am 24. Oktober 2013 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und habe hier am 8. Januar 2014 einen Asylantrag gestellt, so dass am 17. März 2014 ein Aufnahmegesuch an Polen gerichtet worden sei, dem Polen am 20. März 2014 gemäß Art. 12 Abs. 4 Dublin III-VO zugestimmt habe. Daher werde der Asylantrag nicht materiell geprüft. Deutschland sei verpflichtet, die Überstellung nach Polen als dem zuständigen Mitgliedstaat innerhalb der in Art. 29 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Dublin III-VO festgesetzten Fristen durchzuführen.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat mit dem vorliegend zu ändernden Beschluss vom 20. Oktober 2014 - 3 L 280/14.A -, zugestellt am 24. Oktober 2014, den dagegen gerichteten

Antrag des Antragstellers vom 8. April 2014 auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt, weil die Frist gemäß Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO von sechs Monaten für die Überstellung des Antragstellers nach Polen wegen des den Fristlauf gemäß Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Satz 2 Dublin III-VO i. V. m. § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG hemmenden vorläufigen Rechtsschutzverfahrens noch nicht abgelaufen sei und eine Selbsteintrittspflicht der Antragsgegnerin mangels systemischer Mängel des Asylverfahrens in Polen nicht bestehe. Nunmehr hat das Verwaltungsgericht auf die ebenfalls am 8. April 2014 erhobene Klage des Antragstellers den Bescheid vom 28. März 2014 mit Urteil vom 25. Juni 2015 - 3 K 2666/14.A - aufgehoben, weil seit dem Beschluss vom 20. Oktober 2014 - 3 L 280/14.A - mehr als sechs Monate vergangen seien, ohne dass der Antragsteller nach Polen überstellt worden sei. Somit sei inzwischen die Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO abgelaufen und die Antragsgegnerin gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig geworden. Dies führe zur Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 28. März 2014 und verletze den Antragsteller in seinen Rechten, weil nicht mehr angenommen werden könne, dass Polen jetzt, nach Ablauf der Überstellungsfrist, noch bereit sei, den Antragsteller aufzunehmen und der Antragsteller aufgrund des asylverfahrensrechtlichen Beschleunigungsgebots nach Ablauf der sechs Monate Anspruch auf sachliche Entscheidung seines Asylantrags habe, die nicht mehr durch weitere Zuständigkeitsprüfungen verzögert werden dürfe.

6 2. Dies ist im Ergebnis zutreffend, weil nach der jetzigen Sach- und Rechtslage offen ist, ob Polen noch bereit ist, den Antragsteller aufzunehmen, so dass die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten ist.

7 a) Die Antragsgegnerin ist inzwischen der für die sachliche Prüfung des Asylantrags des Antragstellers vom 8. Januar 2014 zuständige Mitgliedstaat der Europäischen Union. Zwar war gemäß Art. 12 Abs. 4 Unterabs. 1 Dublin III-VO, die gemäß Art. 49 Unterabs. 2 Satz 1 Dublin III-VO auf alle ab dem 1. Januar 2014 gestellten Anträge auf internationalen Schutz anwendbar ist, mithin auch auf den vorliegenden Asylantrag des Antragstellers, zunächst Polen für die sachliche Prüfung dieses Asylantrags zuständig. Denn der Antragsteller besaß bei Stellung seines Asylantrags (vgl. Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO) ein seit weniger als sechs Monaten abgelaufenes

polnisches Visum, mit dem er nach Polen einreisen konnte, so dass Polen dem Aufnahmegesuch der Antragsgegnerin vom 17. März 2014 folgerichtig am 20. März 2014 zugestimmt hat. Inzwischen ist jedoch Polen wegen des Ablaufs der Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Dublin III-VO von sechs Monaten gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO nicht mehr zur Aufnahme des Antragstellers verpflichtet und die Zuständigkeit auf die Antragsgegnerin übergegangen. Da der Antragsteller weder inhaftiert noch flüchtig ist, verlängert sich diese Frist auch nicht gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO auf ein Jahr oder achtzehn Monate.

- 8 Gemäß Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Alt. 1 Dublin III-VO hätte danach die Überstellung nach Polen zwar grundsätzlich spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs, mithin bis zum 20. September 2014 (vgl. Art. 42 Dublin III-VO), erfolgen müssen. Jedoch begann diese Frist hier gemäß Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Alt. 2 Dublin III-VO erst mit der Zustellung des Beschlusses vom 20. Oktober 2014 - 3 L 280/14.A - am 24. Oktober 2014 zu laufen und endete somit erst mit Ablauf des 24. April 2015 (vgl. Art. 42 Dublin III-VO).
- 9 Gemäß Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Alt. 2 Dublin III-VO muss die Überstellung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs durch den ersuchten Mitgliedstaat, sondern spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung erfolgen, wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO aufschiebende Wirkung hat. Diese Vorschrift bezieht sich auf Art. 27 Abs. 1 und 2 Dublin III-VO, wonach die Mitgliedstaaten eine Überprüfung bzw. einen Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung i. S. v. Art. 26 Dublin III-VO (hier den Bescheid vom 28. März 2014) vorsehen müssen, und auf Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO, wonach die Mitgliedstaaten die Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss dieses Rechtsbehelfs bzw. dieser Überprüfung zu regeln haben. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit § 34a Abs. 2 AsylVfG für eine Regelung i. S. v. Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Dublin III-VO entschieden, d. h. dafür, dass dieser Rechtsbehelf (hier die Klage vom 8. April 2014) gemäß Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Satz 1 Dublin III-VO grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat (vgl. § 75 AsylVfG), die Anordnung der aufschiebenden Wirkung aber innerhalb

angemessener Frist (gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG innerhalb einer Woche) beantragt werden kann. Die Bundesrepublik Deutschland musste deshalb gemäß Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Satz 2 Dublin III-VO zugleich für einen wirksamen Rechtsbehelf in der Form sorgen, dass die Überstellung ausgesetzt wird, bis die Entscheidung über den ersten Antrag auf Aussetzung ergangen ist. Dies ist mit § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG geschehen, wonach bei rechtzeitiger Antragstellung die Abschiebung vor der gerichtlichen Entscheidung über den Aussetzungsantrag unzulässig ist.

10 Nach Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck von Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Alt. 2 und Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO ist danach auch der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG ein Rechtsbehelf i. S. v. Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Alt. 2 Dublin III-VO, der die sechsmonatige Überstellungsfrist unterbricht und erneut in Lauf setzt, sobald er abgelehnt wird. Denn das vorläufige Rechtsschutzverfahren gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG führt zu einer endgültigen, weil unanfechtbaren Entscheidung über das Aussetzungsbegehren (vgl. § 80 AsylVfG) und - sofern der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung mit dieser Entscheidung abgelehnt wird - auch dazu, dass die Überstellung ungeachtet der gegen die Überstellungsentscheidung erhobenen Klage endgültig durchzuführen ist. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG hat zudem i. S. v. Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Alt. 2 Dublin III-VO i. V. m. Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO aufschiebende Wirkung, weil bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung über den Aussetzungsantrag die Überstellungsentscheidung kraft Gesetzes (Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Satz 2 Dublin III-VO i. V. m. § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG) nicht vollzogen werden darf.

11 Dass damit der Begriff der „aufschiebenden Wirkung“ in Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Alt. 2 Dublin III-VO eine andere Bedeutung hat, als im nationalen Recht die aufschiebende Wirkung einer Klage i. S. v. § 80 Abs. 1 VwGO, ist hinzunehmen. Der unionsrechtliche Begriff der „aufschiebenden Wirkung“ ist nicht im spezifischen rechtstechnischen Sinn des deutschen Verwaltungsverfahrens- und -prozessrechts zu verstehen, weil das Unionsrecht insofern keine genauere Ausgestaltung des maßgebenden nationalen Rechtsschutzverfahrens vornimmt, sondern den entsprechenden nationalen Regelungsbestand nur voraussetzt (VGH BW, Urt. v.

27. August 2014 - A 11 S 1285/14 -, juris Rn. 36, mit Verweis auf: Funke-Kaiser in: GK-AsylVfG, Stand: November 2013, § 27a Rn. 227 ff.).

- 12 Wird dem Antrag gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Überstellungsentscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen, stattgegeben, kann die sechsmonatige Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Alt. 2 Dublin III-VO hingegen nicht zu laufen beginnen, weil dann ab diesem Zeitpunkt ein weiterer Rechtsbehelf - die anhängige Klage gegen die Überstellungsentscheidung - existiert, dem gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO aufschiebende und damit fristunterbrechende Wirkung zukommt. In diesem Fall beginnt die Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Alt. 2 Dublin III-VO somit erst mit der endgültigen Entscheidung über die Klage zu laufen. Es wäre auch widersinnig, die Überstellungsfrist bereits mit der unanfechtbaren Stattgabe des vorläufigen Rechtsschutzantrags beginnen zu lassen. Denn obwohl die Überstellungsentscheidung wegen der aufschiebenden Wirkung der gegen sie erhobenen Klage nicht vollzogen werden könnte, liefe dann bereits die Überstellungsfrist, die bis zur Entscheidung über die Klage abgelaufen oder zumindest soweit verkürzt sein könnte, dass eine fristgerechte Überstellung praktisch nicht mehr möglich ist.
- 12 Aus diesem Grund hat der Europäische Gerichtshof bereits zu Art. 20 Abs. 1 Buchst. d Satz 2 Halbsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rats vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. EU v. 25. Februar 2003, L 50/1 - Dublin II-VO) entschieden, dass nicht die stattgebende vorläufige Gerichtsentscheidung, mit der die Durchführung der Überstellung ausgesetzt wird, die sechsmonatige Überstellungsfrist auslöst, sondern erst die ablehnende Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung selbst (vgl. EuGH, Urt. v. 29. Januar 2009 - C-19/08, Petrosian -, Rn. 32 bis 53). Soweit daraus im Anwendungsbereich der Dublin II-VO umgekehrt gefolgert wird, dass die Überstellungsfrist auch bei Ablehnung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG - der in der aktuellen Fassung am 6. September 2013 (BGBl. I S. 3474) noch unter Geltung der Dublin II-VO in Kraft getreten ist - nicht neu zu

laufen beginne, weil die Überstellungsfrist trotz des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens weiterlaufe (so zu Art. 20 Abs. 1 Buchst. d Satz 2 Halbsatz 2 Alt. 2 Dublin II-VO: OVG Rh.-Pf., Urt. v. 5. August 2015 - 1 A 11020/14 -, juris Rn. 28 ff.; zu Art. 19 Abs. 3 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Alt. 2 Dublin II-VO: OVG NRW, Beschl. v. 8. September 2014 - 13 A 1347/14.A -, juris Rn. 5 ff.) und allenfalls analog § 209 BGB gehemmt werde (so VGH BW, Urt. v. 27. August 2014 - A 11 S 1285/14 -, juris Rn. 36 ff.), ist dem im Anwendungsbereich des Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Alt. 2 Dublin III-VO nicht zu folgen.

- 13 Während Art. 19 Abs. 3 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Alt. 2 und Art. 20 Abs. 1 Buchst. d Halbsatz 2 Alt. 2 Dublin II-VO für den Neubeginn der Überstellungsfrist an die „Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat“ anknüpfen und der damit in Bezug genommene Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hatte, es sei denn im Einzelfall wurde nach innerstaatlichem Recht anders entschieden (Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchst. e Satz 5 Dublin II-VO), bestimmt Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Alt. 2 Dublin III-VO nunmehr, dass die Überstellungsfrist mit der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf neu beginnt, wenn dieser Rechtsbehelf gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO aufschiebende Wirkung hat. Gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO hat der Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung aber, je nachdem, welche Regelung ein Mitgliedstaat wählt, entweder stets aufschiebende Wirkung (Art. 27 Abs. 3 Buchst. a Dublin III-VO) oder er hat keine aufschiebende Wirkung, aber die Überstellung darf nicht vollzogen werden, bis ein Gericht in angemessener Frist über die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs entscheidet (Art. 27 Abs. 3 Buchst. b Dublin III-VO) oder die Überstellung darf vollzogen werden, es sei denn die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs wird beantragt (Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Dublin III-VO). Dann darf die Überstellung solange nicht vollzogen werden, bis die Entscheidung über den ersten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ergangen ist (Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Satz 2 Dublin III-VO).
- 14 Zwar unterscheidet Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO damit klar zwischen der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelf i. S. v. Art. 27 Abs. 1 und 2 Dublin III-VO einerseits und der Vollzugshemmung bis zur Entscheidung über die Anordnung der

aufschiebende Wirkung dieses Rechtsbehelfs andererseits. Jedoch gebieten die Systematik des Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO sowie Sinn und Zweck der Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Dublin III-VO auch den Aussetzungsantrag gemäß Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Dublin III-VO aufgrund seiner vollzugshemmenden Wirkung als einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung i. S. v. Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Alt. 2 Dublin III-VO anzusehen, der zwar nicht im Falle seiner Stattgabe (wegen der dann eintretenden aufschiebenden Wirkung der Klage), jedoch bei seiner Ablehnung die Überstellungsfrist neu beginnen lässt, mithin mit seiner Einlegung fristunterbrechende Wirkung hat. Andernfalls entstünde eine Regelungslücke, die sich mittels der Vorschriften der Dublin III-VO nicht schließen lässt.

- 15 Dies folgt daraus, dass die gleiche Gefahr, die es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ausschließt, den Beginn der Überstellungsfrist an die Stattgabe des Aussetzungsantrags zu knüpfen, auch dann besteht, wenn bei Ablehnung des Aussetzungsantrags die Überstellungsfrist nicht neu zu laufen beginnt: Die Vollzugshemmung während des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens gemäß Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Satz 2 Dublin III-VO könnte dazu führen, dass bei Ablehnung des Aussetzungsantrags die Überstellungsfrist bereits abgelaufen oder soweit verkürzt ist, dass eine fristgerechte Überstellung praktisch nicht mehr möglich ist. Dann greift auch nicht mehr das Argument, bereits während des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens könne mit der Vorbereitung der weiterhin zulässigen, nur noch nicht durchführbaren Überstellung begonnen werden (so aber zu Art. 20 Abs. 1 Buchst. d Satz 2 Halbsatz 2 Alt. 2 Dublin II-VO: OVG Rh.-Pf., Urt. v. 5. August 2015 - 1 A 11020/14 -, juris Rn. 32; sowie zu Art. 19 Abs. 3 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Alt. 2 Dublin II-VO: OVG NRW, Beschl. v. 8. September 2014 - 13 A 1347/14.A -, juris Rn. 18; allerdings jeweils für Fälle, in denen vorläufiger Rechtsschutz weit vor Ablauf der Überstellungsfrist abgelehnt wurde).
- 16 Der unter Geltung der Dublin II-VO aufgezeigte Weg, diese Regelungslücke durch entsprechende Anwendung nationaler Vorschriften über die Fristhemmung (§ 209 BGB analog) zu schließen und die Dauer des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens in die Berechnung der Überstellungsfrist nicht mit einzubeziehen (VGH BW, Urt. v. 27. August 2014 - A 11 S 1285/14 -, juris Rn. 58), wird hingegen der Systematik des Art. 27

Abs. 3 Dublin III-VO sowie dem Sinn und Zweck der Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Dublin III-VO nicht ausreichend gerecht.

- 17 Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 20 Abs. 1 Buchst. d Satz 2 Halbsatz 2 Dublin II-VO (EuGH, Urt. v. 29. Januar 2009 - C-19/08, Petrosian -, Rn. 32 ff.) sind die in dieser Vorschrift enthaltenen beiden Konstellationen für den Fristbeginn nach Sinn und Zweck der Vorschrift und im Interesse ihrer praktischen Wirksamkeit insofern gleich zu behandeln, als in beiden Alternativen die Sechsmonatsfrist in vollem Umfang zur Regelung der technischen Probleme für die Bewerkstelligung der Überstellung zur Verfügung stehen soll, d. h. die Überstellungsfrist soll erst dann beginnen, wenn sichergestellt ist, dass die Überstellung in Zukunft erfolgen wird, und nur noch deren Modalitäten zu regeln bleiben (EuGH a. a. O. Rn. 37 bis 46). Dies folgt nach dem Europäischen Gerichtshof auch daraus, dass Mitgliedstaaten nicht im Interesse einer zügigen Sachbehandlung und zu Lasten wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes gegenüber anderen Mitgliedstaaten dadurch benachteiligt werden dürfen, dass sie Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung gegen die Überstellungsentscheidung vorsehen und dadurch die ihnen zur Verfügung stehende Überstellungsfrist verkürzt wird (EuGH a. a. O. Rn. 47 bis 52).
- 18 Diese Erwägungen müssen gleichermaßen auch für diejenigen Mitgliedstaaten gelten, die nunmehr gemäß Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Dublin III-VO die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die Überstellungsentscheidung nur auf Antrag vorsehen. Wird die von diesen Mitgliedstaaten gemäß Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Satz 2 Dublin III-VO während des Aussetzungsverfahrens anzuordnende Vollzugshemmung nicht ebenso behandelt wie die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe gegen die Überstellungsentscheidung bei denjenigen Mitgliedstaaten, die sich für ein Verfahren nach Art. 27 Abs. 3 Buchst. a Dublin III-VO entschieden haben, werden die Mitgliedstaaten mit einem Verfahren nach Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Dublin III-VO benachteiligt. Denn im Falle eines Aussetzungsantrags würde ihnen die Überstellungsfrist von sechs Monaten nicht in vollem Umfang zur Regelung der technischen Probleme der Überstellung zur Verfügung stehen, obwohl bis zur Entscheidung über den Aussetzungsantrag noch nicht feststeht, ob künftig eine Überstellung möglich ist. Dies steht erst fest, wenn der Aussetzungsantrag abgelehnt wird, weil bei dessen Stattgabe bis zur Entscheidung über die Klage (die dann

aufschiebende Wirkung hat) weiterhin offen bleibt, ob die Überstellung künftig möglich sein wird.

- 19 Bei einer solchen Benachteiligung bliebe es selbst dann, wenn analog § 209 BGB die Dauer des Aussetzungsverfahrens nicht in die Überstellungsfrist eingerechnet wird, weil dann jedenfalls die vor Beginn des Aussetzungsverfahrens verstrichene Zeit fehlt, um nach dessen Abschluss die Modalitäten der Überstellung zu regeln. Bei Annahme nur einer Fristhemmung wären deshalb die Mitgliedstaaten mit einem Verfahren nach Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Dublin III-VO - anders als die Mitgliedstaaten mit einem Verfahren nach Art. 27 Abs. 3 Buchst. a Dublin III-VO - gezwungen, die Überstellungsentscheidung möglichst frühzeitig zu treffen, um die Zeit, die vor einem möglichen Aussetzungsantrag verstreicht und die Überstellungsfrist nach Abschluss des Aussetzungsverfahrens faktisch verkürzt, möglichst gering zu halten. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass die Dublin III-VO eine Fristhemmung wie in § 209 BGB nicht vorsieht und deshalb bei analoger Anwendung dieser Vorschrift auf nicht harmonisiertes nationales Recht zurückgegriffen würde, während sich die fristunterbrechende Wirkung des Aussetzungsverfahrens gemäß Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Dublin III-VO durch Auslegung des Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Dublin III-VO gewinnen lässt, sodass diese Auslegung auch insofern vorzugswürdig erscheint.
- 20 Dass es umgekehrt ein Mitgliedstaat mit einem Verfahren nach Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Dublin III-VO in der Hand hat, durch eine späte Zustellung der Überstellungsentscheidung den Fristbeginn für eine Überstellung zu seinen Gunsten zu beeinflussen, wenn die Überstellungsfrist mit der Ablehnung des Aussetzungsantrags neu zu laufen beginnt, spricht nicht gegen diese Auslegung (a. A.: Funke-Kaiser in: GK-AsylVfG, Stand: Mai 2015, § 27a Rn. 228.2 a. E.). Denn diese Möglichkeit haben die Mitgliedstaaten mit einem Verfahren nach Art. 27 Abs. 3 Buchst. a Dublin III-VO ebenfalls, weil bei ihnen der Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung stets aufschiebende Wirkung hat. Die Auslegung, dass dem vollzugshemmenden Aussetzungsverfahren gemäß Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Dublin III-VO ebenso fristunterbrechende Wirkung zukommt, wie einem mit aufschiebender Wirkung ausgestatteten Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung selbst, stellt deshalb auch insofern sicher, dass jedem

überstellenden Mitgliedstaat, gleichgültig, ob er sich für eine Regelung i. S. v. Art. 27 Abs. 3 Buchst. a oder Buchst. c Dublin III-VO entscheidet, die Überstellungsfrist gleichermaßen in vollem Umfang nur zur Regelung der technischen Probleme für die Bewerkstelligung der Überstellung zur Verfügung steht, wie es Sinn und Zweck der Überstellungsfrist entspricht.

- 21 b) Ist somit die Frist gemäß Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Halbsatz 2 Dublin III-VO für die Überstellung des Antragstellers nach Polen vorliegend erst am 24. April 2015 abgelaufen, hat sich die Sach- und Rechtslage nach Erlass des ablehnenden Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2014 - 3 L 280/14.A - so geändert, dass die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Anordnung seiner Abschiebung in Ziffer 2 des Bescheids vom 28. März 2014 nunmehr anzuordnen ist, weil offen ist, ob Polen noch bereit ist, den Antragsteller aufzunehmen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung erfolgt aufgrund dessen mit Wirkung für die Zukunft ab dem Eintritt der Änderung der Sach- und Rechtslage am 25. April 2015. Dies lässt auch den Ablauf der Überstellungsfrist und dessen Rechtsfolge gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO, den Zuständigkeitsübergang auf die Antragsgegnerin, unberührt.
- 22 Bei der i. R. d. § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 VwGO grundsätzlich nur aufgrund summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage vorzunehmenden Interessenabwägung, die sich vor allem nach den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache richtet und nur, wenn diese wegen der besonderen Dringlichkeit nicht wenigstens summarisch zu beurteilen sind, allein anhand einer umfassenden Abwägung der gegenläufigen Interessen unter Berücksichtigung der bei einer Ablehnung und einer Stattgabe zu erwartenden Folgen zu erfolgen hat (vgl. zu diesem Maßstab etwa: BVerwG, Beschl. v. 29. Oktober 2014 - 7 VR 4.13 -, juris Rn. 10; SächsOVG, Beschl. v. 12. November 2007 - 5 BS 336/07 -, juris Rn. 17), überwiegt deshalb hier das Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage das Interesse der Antragsgegnerin an einem sofortigen Vollzug der Abschiebung nach Polen.
- 23 Allein der Ablauf der Überstellungsfrist und der damit gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO verbundene Zuständigkeitsübergang auf die Antragsgegnerin rechtfertigt jedoch im Hauptsacheverfahren noch nicht die Aufhebung des Bescheids

vom 28. März 2014, weil der angefochtene Bescheid allein deshalb den Antragsteller noch nicht in seinen Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dies folgt aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Reichweite des in Art. 19 Abs. 2 Dublin II-VO vorgesehenen Rechtsbehelfs gegen die Überstellungsentscheidung, der nunmehr insoweit inhaltlich unverändert in Art. 27 Dublin III-VO geregelt ist.

- 24 Danach kann sich ein Asylbewerber angesichts des Zwecks der Dublin II-VO, die Bearbeitung der Asylanträge im Interesse sowohl der Asylbewerber als auch der Mitgliedstaaten zu beschleunigen, nicht darauf berufen, dass die Kriterien des Kapitels III der Dublin II-VO zur Bestimmung des für die sachliche Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats rechtsfehlerhaft angewandt wurden, wenn ein Mitgliedstaat anhand dieser Kriterien der Aufnahme des Asylbewerbers zugestimmt hat. In einer solchen Situation kann der Asylbewerber nur noch systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat einwenden, weil das Gemeinsame Europäische Asylsystem auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens und damit auf der - nur durch den Einwand systemischer Mängel widerlegbaren - Vermutung beruht, dass Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Charta), der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) behandelt werden (ausführlich EuGH, Urt. v. 10. Dezember 2013 - C-394/12, Abdullahi -, Rn. 49 bis 62, m. w. N.; vgl. EuGH, Urt. v. 21. Dezember 2011 - C-411/10, C-493/10, N. S. u. a. -, Rn. 78/79; EuGH, Urt. v. 14. November 2013 - C-4/11, Puid -, Rn 30). Dem folgt auch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Beschlüsse v. 19. März 2014 - 10 B 6.14 -, juris Rn. 5 bis 7; v. 15. April 2014 - 10 B 16.14 und 10 B 17.14 -, jeweils juris Rn. 3 und 12; v. 21. Mai 2014 - 10 B 31.14 -, juris Rn. 4; v. 6. Juni 2014 - 10 B 35.14 -, juris Rn. 5/6; v. 14. Juli 2014 - 1 B 9.14 -, juris Rn. 4).
- 25 Die für diese Auslegung maßgebenden Erwägungen lassen sich im Grundsatz ebenso auf die anderen Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften der Dublin II-VO und auch auf diejenigen der Dublin III-VO übertragen, so dass in Rechtsprechung und Schrifttum weitgehend Einigkeit besteht, dass die Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften des Dublin-Systems vom Grundsatz her nur objektive

zwischenstaatliche Regelungen sind, die allein keine individuellen Rechtspositionen und damit auch keine klagefähigen subjektiven Rechte der betroffenen Asylbewerber auf deren Einhaltung begründen (vgl. u. a. die Nachweise bei: OVG Rh.-Pf., Urt. v. 5. August 2015 - 1 A 11020/14 -, juris Rn. 36 ff.; sowie die detaillierte Begründung des OVG NRW, Beschl. v. 2. Juni 2015 - 14 A 1140/14.A -, juris Rn. 6 ff.).

26 Dem schließt sich der Senat an. Aufgrund der dem Dublin-System zugrunde liegenden Vermutung, dass ein Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der GR-Charta, der GFK und der EMRK behandelt wird, besteht nach diesem System grundsätzlich kein Anspruch auf ein Asylverfahren in einem bestimmten Mitgliedstaat. Solange feststeht, dass einer der Mitgliedstaaten bereit und in der Lage ist, den Asylantrag eines Asylbewerbers sachlich zu prüfen, kann deshalb - wenn keine sonstigen subjektiven Rechte des Asylbewerbers betroffen sind - dahinstehen, ob dieser Mitgliedstaat nach den Vorschriften des Dublin-Systems tatsächlich der zuständige Mitgliedstaat ist und ob er in einem ordnungsgemäßen Verfahren als zuständig bestimmt wurde. Dem entspricht es, dass selbst der erfolgreiche Einwand, dass es in dem als zuständig bestimmten Mitgliedstaat systemische Mängel gibt, nur dazu führt, dass anhand der Kriterien des Kapitels III der Dublin II-VO die Zuständigkeitsprüfung fortzuführen ist, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat nach diesen Kriterien oder nach Art. 13 Dublin II-VO als zuständig bestimmt werden kann (vgl. EuGH, Urt. v. 14. November 2013 - C-4/11, Puid -, Tenor und Rn. 32 bis 37). Diese Rechtsprechung wurde nunmehr in Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 Dublin III-VO übernommen.

27 Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Überstellungsentscheidung nach Ablauf der Überstellungsfrist mit dem damit verbundenen Zuständigkeitsübergang auf den überstellenden Mitgliedstaat den Asylbewerber nicht in seinen subjektiven Rechten verletzen kann, wenn das Asylverfahren im Zielstaat der Überstellung keine systemischen Mängel aufweist (so aber wohl u. a.: OVG Schl.-H., Beschl. v. 24. Februar 2015 - 2 LA 15/15 -, juris Rn. 7; NdsOVG, Beschl. v. 6. November 2014 - 13 LA 66/14 -, juris Rn. 10 bis 13; HessVGH, Beschl. v. 25. August 2014 - 2 A 976/14.A -, juris Rn. 15). Denn die zitierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs betrifft die Situation, dass der aufnehmende Mitgliedstaat der Überstellung zugestimmt hat. Dann ist der Asylbewerber aus den dargelegten Gründen

auf den Einwand systemischer Mängel des dortigen Asylverfahrens beschränkt. Ist der Zielstaat der Überstellung hingegen nicht zur Aufnahme des Asylbewerbers bereit und dazu auch nicht verpflichtet, wie im Fall des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO, verletzt die Überstellungsentscheidung den Asylbewerber in seinem subjektiven Recht auf sachliche Prüfung seines Asylantrags, das den Anspruch des Asylbewerbers auf ein effektives und zügiges Verfahren zur Bestimmung des für die Sachprüfung zuständigen Mitgliedstaats einschließt.

28 Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Dublin II-VO prüfen die Mitgliedstaaten jeden Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stellt. Diese Regelung übernimmt Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO unverändert und erstreckt sie auf Asylanträge von Staatenlosen und in Transitzone. In Ausformung des Asylgrundrechts gemäß Art. 18 GR-Charta, dessen uneingeschränkte Wahrung das erklärte Ziel der Dublin II-VO und auch der Dublin III-VO ist (vgl. die Erwägungsgründe 15 Satz 2 der Dublin II-VO und 39 Satz 2 der Dublin III-VO), wird damit den Asylbewerbern ein Anspruch auf sachliche Prüfung ihrer Asylanträge in einem der Mitgliedstaaten gewährt, wenn auch nicht notwendig im gewünschten Staat, wie sich aus Art. 3 Abs. 1 Satz 2 der Dublin II-VO und der Dublin III-VO sowie deren weiteren Vorschriften ergibt.

29 Dieser Anspruch auf Sachprüfung in einem der Mitgliedstaaten umfasst nach Auffassung des Senats auch das subjektive Recht der Asylbewerber auf ein effektives und zügiges Verfahren zur Bestimmung desjenigen Mitgliedstaats, der die sachliche Prüfung durchführt. Andernfalls könnte der Anspruch auf Sachprüfung leer laufen, wenn sich kein Mitgliedstaat findet, der zur Sachprüfung bereit ist. Dementsprechend wurden sowohl die Dublin II-VO als auch die Dublin III-VO erlassen, um anhand objektiver und sowohl für die Mitgliedstaaten als auch die Betroffenen (mithin die Asylbewerber) gerechten Kriterien eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu ermöglichen sowie den effektiven Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten, mit dem Ziel die zügige Bearbeitung der Asylanträge nicht zu gefährden (vgl. Erwägungsgrund 4 der Dublin II-VO und den inhaltsgleichen Erwägungsgrund 5 der Dublin III-VO). Es soll mithin die Bearbeitung der Asylanträge im Interesse sowohl der Asylbewerber als auch der teilnehmenden Staaten beschleunigt werden (so ausdrücklich EuGH, Urt. v. 10. Dezember 2013 - C-394/12,

Abdullahi -, Rn. 53; EuGH, Urt. v. 21. Dezember 2011 - C-411/10, C-493/10, N. S. u. a. -, Rn. 79). Dem Dublin-System ist deshalb ein Beschleunigungsgebot immanent (BVerwG, Beschl. v. 8. Juli 2015 - 1 B 30.15 -, juris Rn. 6), das zur Überzeugung des Senats auch der Verwirklichung des subjektiven Rechts der Asylbewerber auf sachliche Prüfung ihres Asylantrags dient.

- 30 Aus dem Beschleunigungsgebot folgt aufgrund dessen nicht nur eine Selbsteintrittspflicht des überstellenden Mitgliedstaats, wenn das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats unangemessen lange dauert (vgl. dazu: EuGH, Urt. v. 14. November 2013 - C-4/11, Puid -, Rn. 35; EuGH, Urt. v. 21. Dezember 2011 - C-411/10, C-493/10, N. S. u. a. -, Rn. 98 und 108), sondern auch dessen Pflicht, keine Überstellung mehr vorzunehmen, wenn er inzwischen zuständig, der Zielstaat nicht zur Aufnahme bereit und dazu auch nicht verpflichtet ist. Denn dann ist mit der Rücküberstellung des betroffenen Asylbewerbers zu rechnen, was die sachliche Prüfung seines Asylantrags unnötig verzögern würde und deshalb mit dem Anspruch des Asylbewerbers auf ein effektives und zügiges Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nicht zu vereinbaren wäre. Die Pflicht des überstellenden Mitgliedstaats, in einem solchen Fall keine Überstellung mehr vorzunehmen, liegt somit auch im rechtlich geschützten Interesse des Asylbewerbers, so dass diese Pflicht mit einem Anspruch des Asylbewerbers auf deren Einhaltung korrespondiert, der zur Wahrung seiner Rechte gerichtlich durchsetzbar sein muss (vgl. Erwägungsgrund 39 Satz 2 Dublin III-VO, wonach die Verordnung ausdrücklich auch das in Art. 47 GR-Charta verbürgte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gewährleisten soll). Damit in Einklang steht es, wenn umgekehrt der Asylbewerber eine Aufhebung der Überstellungsentscheidung mangels Verletzung in eigenen Rechten dann nicht verlangen kann, wenn der Zielstaat trotz Ablaufs der Überstellungsfrist und des Zuständigkeitsübergangs auf den überstellenden Mitgliedstaat weiterhin bereit und mangels systemischer Mängel seines Asylverfahrens auch in der Lage ist, den Asylbewerber aufzunehmen und seinen Asylantrag sachlich zu prüfen (im Ergebnis ebenso zur Dublin II-VO: OVG Rh.-Pf., Urt. v. 5. August 2015 - 1 A 11020/14 -, juris Rn. 55 bis 57; ähnlich, aber darauf abstellend, ob trotz Zuständigkeitsübergangs die Überstellung noch zeitnah möglich ist: VGH BW, Urteile v. 16. April 2014 - A 11 S 1721/13 -, juris Rn. 27, v. 27. August 2014 - A 11 S 1285/14 -, juris Rn. 59, und v. 29. April 2015 - A 11 S

121/15 -, juris Rn. 32; zur Dublin III-VO: VGH BW, Urt. v. 18. März 2015 - A 11 S 2042/14 -, juris Rn. 28).

31 Ob vorliegend Polen trotz Ablaufs der Überstellungsfrist weiterhin bereit ist, den Antragsteller aufzunehmen und dessen Asylantrag sachlich zu prüfen, ist derzeit offen. Dazu wird von der Antragsgegnerin auch nichts vorgetragen. Aus der noch vor Fristablauf erteilten Zustimmung Polens vom 20. März 2014, den Antragsteller aufzunehmen, kann hingegen nicht auf eine fortbestehende Aufnahmebereitschaft geschlossen werden. Denn infolge des Fristablaufs besteht keine Aufnahmepflicht Polens mehr, so dass wegen der mit jedem Asylverfahren verbundenen finanziellen und administrativen Belastungen - insbesondere auch angesichts der aktuellen Flüchtlingssituation in den Mitgliedstaaten - eher anzunehmen ist, dass Polen die Aufnahme verweigern wird. Um nach Ablauf der Überstellungsfrist trotz des damit verbundenen Zuständigkeitsübergangs auf den überstellenden Mitgliedstaat weiterhin von einer Aufnahmebereitschaft des Zielstaats ausgehen zu können, bedarf es deshalb konkreter aussagekräftiger Fakten, die die positive Feststellung einer fortbestehenden Aufnahmebereitschaft des Zielstaats erlauben, etwa wenn der Zielstaat in hinreichend eindeutiger Weise - in allgemeiner Form, z. B. in einem Abkommen für bestimmte Fälle, oder aber im Einzelfall - selbst zu erkennen gibt, weiterhin zur Aufnahme bereit zu sein (OVG Rh.-Pf., Urt. v. 5. August 2015 - 1 A 11020/14 -, juris Rn. 59 bis 64; VGH BW, Urt. v. 29. April 2015 - A 11 S 121/15 -, juris Rn. 32). Sofern bisher in der Praxis die Asylbewerber erfahrungsgemäß auch lange nach Ablauf der Überstellungsfristen von den Mitgliedstaaten übernommen worden sein sollten, ohne dass sich die Mitgliedstaaten auf den Zuständigkeitsübergang berufen haben (Bergmann, ZAR 2015, 81 ff. Fn. 19), ist dies allein jedenfalls keine tragfähige Grundlage für die positive Feststellung einer fortbestehenden Aufnahmebereitschaft eines Zielstaats in einem konkreten Fall.

32 Mangels aussagekräftiger Fakten für eine solche positive Feststellung, wofür die Antragsgegnerin die Darlegungs- und materielle Beweislast trägt (BayVGH, Beschl. v. 3. Juni 2015 - 11 ZB 15.50114 -, juris Rn. 9, und v. 11. Februar 2015 - 13a ZB 15.50005 -, juris Rn. 4), weil dies ihren Bescheid gemäß den §§ 27a, 34a AsylVfG trotz des Fristablaufs stützen würde (zur materiellen Beweislastverteilung allgemein: SächsOVG, Beschl. v. 3. Juli 2015 - 5 B 158/15 -, juris Rn. 11), ist somit derzeit

offen, ob der Bescheid vom 28. März 2014 im Hauptsacheverfahren, in dem auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung über die Klage abzustellen ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), aufzuheben sein wird.

33 Bei dieser Sachlage führt die notwendige umfassende Abwägung der gegenläufigen Interessen unter Berücksichtigung der bei einer Ablehnung und einer Stattgabe zu erwartenden Folgen zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers, weil ihm nicht zuzumuten ist, seine zwangsweise Überstellung nach Polen hinzunehmen, ohne zu wissen, ob nicht umgehend - unter Berufung auf den Zuständigkeitsübergang - eine Rücküberstellung erfolgen wird. Demgegenüber sollte es der Antragsgegnerin trotz Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ohne weiteres möglich sein zu prüfen, ob Polen trotz Fristablaufs weiterhin aufnahmebereit ist, etwa durch eine Anfrage an die zuständigen polnischen Behörden. Bejahendenfalls stünde dann auch ihr ein Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO offen, falls sie die Überstellung schon vor der Entscheidung über die Klage anstrebt.

34 Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage mit Ablauf der Überstellungsfrist nicht gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Der Bescheid vom 28. März 2014 enthält keine derartige Befristung. Eine solche ist auch dem Hinweis der Antragsgegnerin in der Begründung des Bescheids, Deutschland sei verpflichtet, die Überstellung innerhalb der in Art. 29 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Dublin III-VO festgesetzten Fristen durchzuführen, nicht zu entnehmen. Der Bescheid muss zwar gemäß Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin III-VO eine Information über die Frist für die Durchführung der Überstellung enthalten. Der bloße Hinweis auf die Pflicht zur fristgerechten Überstellung lässt sich jedoch deshalb nicht gleichsam im Umkehrschluss dahin verstehen, dass nach Fristablauf keine Überstellung mehr erfolgen wird, auch nicht deshalb, weil gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO mit Fristablauf der Zielstaat der Überstellung nicht mehr zur Aufnahme verpflichtet ist und die Zuständigkeit für die sachliche Prüfung des Asylantrags auf den überstellenden Mitgliedstaat übergeht. Denn die Überstellung ist, wie ausgeführt, trotz Fristablaufs mit Zustimmung des Zielstaats weiterhin zulässig, so dass aus Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO nicht geschlossen werden kann, dass eine Überstellungsentscheidung, die auf diese Vorschrift verweist, nach Ablauf der

Überstellungsfrist nicht mehr vollzogen werden wird. Ob die Antragsgegnerin gleichwohl eine dementsprechende Befristung hätte regeln können, kann dahinstehen (vgl. zu solchen Fällen: BayVGH, Beschl. v. 16. Juli 2015 - 21 ZB 15.50137 -, juris Rn. 2/3; BayVGH, Beschl. v. 10. August 2015 - 13a ZB 15.50052 -, juris Rn. 3 ff.).

35 Die Kostenentscheidung für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

36 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:  
Raden

Drehwald

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den 09.10.2015*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Gentsch*

*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*